

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 36.

München den 14. August 1876.

I n h a l t :

Gesetz vom 29. Juli 1876, einen Credit für außerordentliche Bedürfnisse des Heeres betr. (Beilage II zum Landtags-Abchiede). — Gesetz vom 29. Juli 1876, die sächsischen Eisenbahnen betr. (Beilage III zum Landtags-Abchiede). — Gesetz vom 29. Juli 1876, die Erbauung weiterer Nebenbahnlinien und den Rohrbedarf für bereits ausgeführte Nebenbahnlinien, dann die Errichtung des Nebenbahnfonds betr. (Beilage IV zum Landtags-Abchiede). — Gesetz vom 29. Juli 1876, die Abänderung einiger Bestimmungen des Notariatsgesetzes betr. (Beilage V zum Landtags-Abchiede). — Ordensverleihung. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration. Titel-Verleihung.

Gesetz, einen Credit für außerordentliche Bedürfnisse des Heeres betr.

(Beilage II zum Landtags-Abchiede).

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Bernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschloffen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Für außerordentliche Bedürfnisse des Heeres wird als Erweiterung der durch die Gesetze